

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Katzwang

I. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 1

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes gelten diese festgelegten Regelungen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
- (3) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal oder einer Stele, Liegeplatte oder einem schmiedeeisernen Kreuz auszustatten, die mit Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Sterbejahr der Bestatteten zu versehen sind

§ 2

Genehmigungsverfahren für Grabmale

- (1) Grabmale, auch Liegeplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder geändert werden. Auch Inschriften und Symbole unterliegen dieser Genehmigung. Die Genehmigung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Steinmetzfirma, beantragt werden. Für die Genehmigung wird eine einmalige Gebühr erhoben.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mind. 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmales, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

- (3) Grabmale dürfen nur durch eine den Bestimmungen in § 6 der Friedhofsordnung entsprechende Steinmetzfirma aufgestellt werden. Firmennamen sind nur in unauffälliger Weise seitlich oder auf der Rückseite unten an den Grabmälern anzubringen; Schriftgrößen bis 3 cm sind zugelassen.
- (4) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale. Sie sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
- (7) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Besondere Vorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale müssen in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz erlaubt. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (3) Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Einzelgräber	Grabstein: Höhe 1,10m, Breite 0,60 m, Tiefe 0,18m Durch eine Liegeplatte und Grabeinfassungen dürfen höchstens 1/3 der Grabfläche abgedeckt werden. Grund- und Vorplatten sowie weitere Platten zur Abdeckung der Grabfläche sind verboten.
Doppelgräber	Grabstein: Höhe 1,30m, Breite 1,20m, Tiefe 0,18m Auf Familiengräbern darf jeweils nur 1 Grabstein aufgestellt werden oder eine Liegeplatte verlegt werden. Durch eine Liegeplatte und Grabeinfassungen dürfen höchstens 1/3 der Grabfläche abgedeckt werden. Grund- und Vorplatten sowie weitere Platten zur Abdeckung der Grabfläche sind verboten.
Urnengräber:	Grabstein: Höhe 1,00 m, Breite 0,40m, Tiefe 0,15m Liegeplatte: 0,60m x 0,40m x 0,15m

- (4) Anstelle eines Grabsteins kann auch eine Grabsäule (Stele) bis zu der jeweils für Grabsteine zugelassenen Höhe und mit einem Durchmesser bis 0,35 m aufgestellt werden. Es dürfen nur Grabsteine, Stelen und Liegeplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern und Familiengräbern ist auch das Aufstellen von schmiedeeisernen Kreuzen möglich.
- (5) Polierte grellweiße und tiefschwarze Steine, Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips und Zementmasse sowie Glasplatten, Blechformen aller Art, Kunststofffiguren und Holzkreuze mit aufgemalter Maserung sind verboten.
- (6) In den Abteilungen I –X sind Grabumrandungen/Einfassungen nur aus Naturstein zugelassen. Sie dürfen nicht poliert sein und müssen eine Stärke von mindestens 8 cm haben. Für Gräber mit Grabumrandungen (Einfassungsplatten), die von der Friedhofsverwaltung erstellt wurden und unterhalten werden, sind Gebühren gemäß der jeweiligen Gebührensatzung zu entrichten. Zusätzliche Einfassungen sind bei diesen Gräbern nicht erlaubt.
- (7) Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001. S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (8) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (9) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

§ 4

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Bei den Einzel- und Doppelgräbern in den Abteilungen XI –XIV sind Fundamentbänder zur Gründung der Grabsteine bereits erstellt
- (3) Nicht handwerklich ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 5

Unterhalt

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte oder durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Beseitigung oder Befestigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder der sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf den Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann es die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen lassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung lässt jährlich die Standfestigkeit der Grabmale durch ein Fachunternehmen prüfen. Der Prüfungstermin wird durch Aushang am Friedhof bekannt gegeben.

§ 6

Anlage und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach einer Beisetzung in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt sein und während der Dauer des Nutzungsrechts in gutem Pflegezustand unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung einebnen und einsäen lassen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen
- (2) Grabhügel sind flach auszubilden und dürfen maximal 20 cm über Weg- oder Einfassungsplatten angelegt werden. Die Bepflanzungen sind flächig zu halten unter Verwendung niedriger Pflanzen und immer grüner Gehölze mit niedrigem Wuchs.
- (3) Grabstätten dürfen grundsätzlich **nicht** mit Bäumen bepflanzt werden. Sträucher und andere Grabbepflanzungen dürfen die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten, ebenso darf die Bepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder überwachsen. Die Wege bzw. Platten-

einfassungen um die Gräber müssen frei bleiben. Bepflanzungen außerhalb der Grabflächen bleiben der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

- (4) Grabeinfassungen durch Pflanzen sind so zu pflegen, dass sie eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Einfriedungen und Einfassungen aus Eisen oder Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10cm aus dem Erdreich herausragen und sind nur in den Abteilungen I –X erlaubt, soweit dort keine Einfassungsplatten verlegt sind. Die Flächen außerhalb der eingefassten Grabbeete dürfen aus Unfallverhütungsgründen weder mit Kies, noch mit Kiesel- oder Schottersteinen jeder Größe bedeckt werden.
- (5) Bis zum Setzen endgültiger Einfassungen und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt.
- (6) Für genügend Pflanzerde auf den Gräbern ist zu achten, auch um ein Absenken der Umrandung durch Unterspülung zu verhindern.
- (7) Unwürdige Gefäße (Konservendosen u.a.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (8) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (9) Alle künstlichen Kränze und Sträucher aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.
- (10) Bäume und Sträucher auf dem Friedhofsgelände, auch neben den Grabstätten, werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten und dürfen nur mit deren Genehmigung beschnitten werden.
- (11) Grabmale und deren Analgen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

§ 7

Verwendung von Kunststoffen, Kieselsteinen, Unkrautvernichtungsmittel

- (1) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden und Figuren aus Kunststoff, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.
- (2) Zur Grababdeckung sind keine Kieselsteine (Unfallgefahr) sowie Teichfolienabdeckungen gestattet.
- (3) Ebenso dürfen keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel verwendet werden.

§ 8

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsrechte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb vier

Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichten der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet

§ 9

Abfälle

- (1) Die Ablage von Abfällen ist nur an den bezeichneten Stellen zulässig.
- (2) Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle müssen getrennt entsorgt werden. Dazu sind auf dem Friedhof für beide Abfallarten gesonderte Ablageplätze bzw. Behälter aufgestellt.
- (3) Auch beim Abräumen der Gräber ist auf die Mülltrennung zu achten. Kompostierbare Bestandteile von Kränzen und Gestecken einerseits und Kunststoffreifen, Bänder, Blumentöpfe und dergleichen andererseits, müssen vor der Entsorgung von den Benutzern der Ablageplätze und Behälter getrennt werden.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Mülltrennung entstehen hohe zusätzliche Kosten. Die Kosten einer nachträglichen Mülltrennung müssen den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Kosten ist in der Gebührensatzung festgelegt.
- (5) Außerhalb der Grabflächen dürfen keine Gegenstände zur Grabpflege und Grabausschmückung (Gießkannen, Rechen, Vasen usw.) abgelegt werden, das gilt auch für die Flächen hinter den Grabsteinen, zu Abtrennungsmauern, Hecken oder Zäunen hin. Die dort abgelegten Gegenstände werden ggf. durch die Friedhofsverwaltung entfernt, eine Haftung oder Verwahrungspflicht wird nicht übernommen.

II. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am kirchenaufsichtlich genehmigt worden und tritt mit Wirkung abin Kraft, sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und geändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Grabmal- und Bepflanzungsordnungen außer Kraft.
- (3) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

.Nürnberg, den.....

Der Kirchenvorstand